

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 177 bis 179 StGB) und strafprozessualer Regelungen bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen

A. Problem

Vergewaltigung (§ 177), Sexuelle Nötigung (§ 178) und der Sexuelle Mißbrauch Widerstandsunfähiger (§ 179) sind nur strafbar, wenn sie außerhalb der Ehe stattfinden. Verheiratete Frauen sind ihren Ehemännern gegenüber davor nicht geschützt.

Im Strafrecht gilt ausschließlich der erzwungene außereheliche Vaginalverkehr als Vergewaltigung. Der erzwungene Oral- oder Analverkehr gilt allenfalls als sexuelle Nötigung und hat dementsprechend einen geringeren Strafraum. Eine orale oder anale Vergewaltigung verletzt Frauen aber mindestens so stark wie eine vaginale.

Die §§ 177, 178 und 179 berücksichtigen sogenannte minder schwere Fälle der Vergewaltigung, sexuellen Nötigung oder des sexuellen Mißbrauches Widerstandsunfähiger durch geringere Strafandrohung. Standen Täter und Opfer vor der Tat miteinander in geschlechtlicher Beziehung oder waren sie miteinander bekannt oder verhielt sich das Opfer „provokativ“ oder „unehrenhaft“, so wird die spätere Tat als minder schwer eingestuft. Dies führt dazu, daß die sexuelle Selbstbestimmung in bestimmten Fällen weniger geschützt ist.

Als Vergewaltigung oder als sexuelle Nötigung gelten nur Handlungen, die mit physischer Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben erzwungen werden. Die Erzwingung des Geschlechtsverkehrs oder einer anderen sexuellen Handlung gegen den Willen einer Person mit anderen Mitteln kann hingegen nicht als Vergewaltigung oder als sexuelle Nötigung geahndet werden.

Die geltende Strafprozeßordnung führt dazu, daß vergewaltigte und sexuell genötigte Frauen, die vor Gericht als Zeuginnen oder

als Nebenklägerinnen auftreten, dort mitunter mit einer demütigenden und diskriminierenden Beweisführung konfrontiert werden, ohne daß ihnen ausreichende Schutz- und Mitwirkungsrechte zustehen.

B. Lösung

Der strafrechtliche Schutz des Rechtsguts sexuelle Selbstbestimmung wird durch Erweiterung des Anwendungsbereiches der §§ 177 bis 179 Strafgesetzbuch und durch die Streichung des sogenannten minder schweren Falles verbessert.

Die prozessuale Situation der vergewaltigten Frau als Zeugin oder Nebenklägerin im Strafprozeß wird durch Ergänzungen und Erweiterungen von Vorschriften in der Strafprozeßordnung, im Jugendgerichtsgesetz, im Gerichtsverfahrensgesetz und im Arbeitsgerichtsgesetz, die im Zusammenhang mit der Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung stehen, gestärkt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die erleichterte Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nach § 379 StPO sowie durch die anwaltliche Beiordnung nach § 397 b StPO und § 18 Jugendgerichtsgesetz entstehen der Staatskasse erhöhte Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 177 bis 179 StGB) und strafprozessualer Regelungen bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 177 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 177

Vergewaltigung

(1) Wer eine Person gegen ihren Willen anal, oral oder vaginal penetriert oder in anderer Weise in ihren Körper eindringt oder hierzu Gegenstände benutzt oder eine Person dazu nötigt, derartige Handlungen an sich selbst oder einem/einer Dritten vorzunehmen (Vergewaltigung), wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren."

2. § 178 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 178

Sexuelle Nötigung

(1) Wer eine Person gegen ihren Willen dazu bestimmt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten oder einer Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter, sich selbst oder einem/einer Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren."

3. § 179 (Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „außereheliche“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden das Wort „außerehelichen“ und die Formulierung „in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 68 a wird folgender § 68 b eingefügt:

„§ 68 b

(1) Ist eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Gegenstand des Verfahrens, so sind Fragen nach dem sexuellen Vorleben der oder des Verletzten unzulässig, soweit sie nicht in unmittelbarer Beziehung zur Tat und zum Täter stehen.

(2) Kommen Tatsachen, die das sexuelle Vorleben der Verletzten betreffen, in sonstiger Weise zur Sprache, unterliegen sie einem Beweisverwertungsverbot."

2. In § 140 Abs. 2 wird die Verweisung „§§ 397 a und 400 g Abs. 3 und 4“ durch die Verweisung „§§ 397 a, 397 b und 400 g Abs. 3 und 4“ ersetzt.

3. Der bisherige Wortlaut des § 247 (Ausschluß des Angeklagten) wird Absatz 1; folgende neue Absätze 2 und 3 werden neu angefügt:

„(2) Ist eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Gegenstand des Verfahrens, so muß das Gericht auf Antrag der Geschädigten anordnen, daß sich der Angeklagte für die Dauer der Vernehmung der Geschädigten aus dem Sitzungszimmer entfernt, wenn ein erheblicher Nachteil für das Wohl der Geschädigten zu befürchten ist. Dies gilt nur, sofern der Angeklagte einen Verteidiger hat. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Geschädigte sind vor Beginn ihrer Vernehmung über ihr Antragsrecht nach Absatz 2 zu belehren."

4. § 397 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der/Die Nebenkläger/Nebenklägerin hat nach erfolgtem Anschluß die Rechte des/der Privatklägers/Privatklägerin."

5. § 397 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem/Der Nebenkläger/Nebenklägerin ist für die Hinzuziehung eines/einer Rechtsanwalts/Rechtsanwältin auf Antrag Prozeßkostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen."

6. Nach § 397 a wird folgender § 397 b (anwaltliche Beordnung) neu eingefügt:

„§ 397 b

(1) Ist eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Gegenstand des Verfahrens, so ist der Nebenklägerin eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt ihrer Wahl gerichtlich zu bestellen.

(2) Auf Antrag der Verletzten ist ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin bereits im Vorverfahren beizuordnen.

(3) Die Kosten für die/den beigeordnete/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt trägt die Staatskasse.

(4) Verletzte sind über ihr Antragsrecht unverzüglich zu belehren. Der Antrag kann bei den Behörden und Beamten des Polizeidienstes, der Staatsanwaltschaft und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Der mündliche Antrag ist zu beurkunden.“

7. § 400 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Nebenklägerin/Der Nebenkläger kann das Urteil nicht mit dem Ziel anfechten, daß der Angeklagte wegen einer Gesetzesverletzung verurteilt wird, die nicht zum Anschluß der Nebenklägerin/des Nebenklägers berechtigt.“

8. In § 406f Abs. 2 wird eine Verweisung „§ 171 b des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Verweisung „§§ 171 b und 171 c des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 80 Abs. 3 (Nebenklage) wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Gegenstand des Verfahrens ist. Die Kosten der Nebenklage trägt die Staatskasse.“

Artikel 4**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 171 b wird folgender § 171 c (Ausschluß der Öffentlichkeit) neu eingefügt:

„§ 171 c

(1) Ist eine Straftat gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht Gegenstand des Verfahrens, so muß das Gericht auf Antrag der Geschädigten für die Dauer der Vernehmung die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Geschädigte sind über das Antragsrecht vor Beginn der Vernehmung zu belehren.“

2. In § 173 Abs. 2 wird die Verweisung „§§ 171 b, 172“ durch die Verweisung „§§ 171 b, 171 c und 172“ ersetzt.

3. § 174 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung „§§ 171 b, 172“ durch die Verweisung „§§ 171 b, 171 c, 172, 173“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 171 b, 172 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**

In § 52 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 171 b des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Verweisung „§§ 171 b und 171 c des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6**Überleitungsvorschriften**

(1) Die Artikel 1 bis 5 gelten von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch in den schwebenden Verfahren.

(2) Die Befugnis der Nebenkläger/Nebenklägerin zur Einlegung von Rechtsmitteln richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn die Entscheidung, gegen die das Rechtsmittel sich richtet, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. September 1992

Christina Schenck
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

A. Allgemeines

Die Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Frauen ist eine Ausdrucksform patriarchaler Herrschaftsstrukturen. Vergewaltigung und sexuelle Nötigung gehören zu den extremsten Formen der Unterwerfung und der Entwürdigung von Frauen.

Die Kriminalstatistik von 1991 gibt 4 942 Vergewaltigungen und 3 626 erfaßte sexuelle Nötigungsdelikte an. Bei sexuellen Gewaltdelikten gegen Frauen wird von einer Dunkelziffer ausgegangen, die das Drei- bis Zehnfache der tatsächlich registrierten Delikte ausmacht (vgl. Baumann Männergewalt, Vorgänge 6/187, S. 50 ff.). Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen, die innerhalb von Ehen stattfinden, sind durch diese Zahlen allerdings nicht erfaßt. In einer Umfrage des Allensbacher Instituts für Demoskopie gab jede fünfte befragte Ehefrau an, sich mindestens einmal dem ehelichen Geschlechtsverkehr widersetzt zu haben und dann vom Ehemann dazu gezwungen worden zu sein (zitiert nach: Alternative Liste Berlin, Widerstand gegen Männergewalt, 1989, S. 12). Bei einer Zahl von rund 21 Millionen verheirateten und ehemals verheirateten Frauen, die allein in den alten Bundesländern leben (Stand 31. Dezember 1989), ergibt sich dadurch eine Zahl von 4,2 Millionen strafrechtlich nicht erfaßter Vergewaltigungen.

Das geltende Strafrecht spiegelt das Weltbild der patriarchalen Gesellschaft wider. Es ist nicht dazu geeignet, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Frauen zu schützen, sondern formuliert lediglich die Bedingungen der männlichen Verfügungsrechte über den weiblichen Körper. Ähnliches gilt für die Rechtsprechung: Sie hat nicht zu einer Entwicklung beigetragen, die den Schutz des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Frauen zum Maßstab macht, sondern vielmehr das fehlende Unrechtsbewußtsein legitimiert und herrschende Vorurteile bekräftigt. In vielen Prozessen offenbart sich eine heimliche Komplizenschaft zwischen der mehrheitlich mit Männern besetzten Justiz und dem Täter, während das Opfer oft wie eine Beschuldigte behandelt wird.

Der Schutz des sexuellen Selbstbestimmungsrechts verheirateter Frauen ist nach geltendem Recht eingeschränkt. Die §§ 177 und 178 StGB stellen nur außer-eheliche Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen unter Strafe. Ähnliches gilt für den § 179 StGB: Er bestraft die Ausnutzung einer bestehenden Widerstandsunfähigkeit zur Ausübung von sexuellen Handlungen oder von Geschlechtsverkehr nur dann, wenn diese außerehelich sind. Ehemänner gehören demnach per se nicht zu dem möglichen Täterkreis der §§ 177 bis 179 StGB und machen sich durch eine Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts ihrer Ehefrauen ausdrücklich nicht strafbar. Allenfalls können sie wegen Nötigung (§ 240 StGB) oder wegen Körperverletzung (§§ 233 ff. StGB) bestraft werden.

Dies widerspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot der Rechtsgleichheit, das fordert, daß wesentlich Gleiches auch gleichbehandelt wird.

Nach § 177 gilt ausschließlich die erzwungene außer-eheliche vaginale Penetration als Vergewaltigung, während eine erzwungene anale oder orale Penetration nur als sexuelle Nötigung nach § 178 verfolgt werden kann. Dieser hat allerdings einen geringeren Strafraum als der § 177. Für diese Differenzierung gibt es keine Rechtfertigung, da eine erzwungene anale oder orale Penetration für die betroffene Frau ebenso schlimm oder sogar noch schlimmer sein kann als eine vaginale.

Die geltenden §§ 177 bis 179 berücksichtigen sogenannte minder schwere Fälle der Vergewaltigung, der sexuellen Nötigung oder des sexuellen Mißbrauchs Widerstandsunfähiger. Als minder schwer wird ein Fall immer dann angesehen, wenn Täter und Opfer vor der Tat sexuelle Beziehungen hatten, wenn es sich bei dem Opfer um eine Prostituierte handelt oder wenn es dem Täter gelingt, das Gericht davon zu überzeugen, daß ihm die Frau durch ihr Verhalten Anlaß zu der Tat gegeben hat bzw. sich so verhielt, daß er annehmen durfte, sie habe nichts dagegen. Diese Möglichkeit führt vor Gericht regelmäßig zur Anwendung opferbeschuldigender Strategien seitens der Täter und seiner Verteidigung. Frauen wird nicht nur eine Mitschuld an der Tat zugeschrieben, sondern auch die Mitwirkungspflicht auferlegt, Gewalttaten, die gegen sie gerichtet sind, selbst zu verhindern.

Die enge Auslegung des Gewaltbegriffs führt dazu, daß Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen strafrechtlich erst dann als solche anerkannt werden, wenn der Täter physische Kraft entfaltet hat, um den körperlichen Widerstand des Opfers zu brechen. Diese Auffassung wird der Realität nicht gerecht, da sie alle psychischen Druckmittel außer acht läßt, mit deren Hilfe der Wille von Frauen in Fällen von sexueller Nötigung und Vergewaltigungen üblicherweise gebrochen wird.

Die unzulänglichen Strafvorschriften haben entscheidende Auswirkungen auf das Strafverfahren. Die Tatbestandsvoraussetzung der Gewaltanwendung und „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben“ sowie die Konstruktion des minder schweren Falles bringen vergewaltigte Frauen in eine verheerende Situation vor Gericht. Dem Vertreter des Angeklagten wird eine Beweisführung erlaubt, die die Frau als Mitschuldige oder Provokateurin der Straftat diffamiert. Die Verteidigungsstrategie zielt darauf ab, das sexuelle Vorleben der vergewaltigten Frau als verwerflich oder eine Beziehung zum Täter — sei sie noch so flüchtig — als strafferleichternd zu präsentieren oder sie einer mangelnden Gegenwehr zu beschuldigen. Frauen erleben die Prozeßsituation häufig so, als seien sie die Angeklagte im Prozeß. Ohne Beiordnung

eines sachkundigen Beistandes und ohne prozessuale Mitwirkungsrechte haben sie keine Möglichkeit, sich gegen unfaire Prozeßführung zur Wehr zu setzen. Gängige Praxis in den Gerichtssälen ist es, im Beisein des Täters und auch der Prozeßöffentlichkeit die Frau nicht nur den Tathergang in allen Einzelheiten schildern zu lassen, sondern auch ihr sexuelles Vorleben auszubreiten, welches grundsätzlich nicht in einem wie auch immer gearteten Zusammenhang mit der Tat gesehen werden darf.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, Fragen nach dem sexuellen Vorleben des Opfers grundsätzlich nicht zuzulassen. Der Geschädigten soll das Recht eingeräumt werden, den Ausschluß des Angeklagten während ihrer Vernehmung zu beantragen. Ihre Rechte als Nebenklägerin werden gestärkt und die Gewährung der Prozeßkostenhilfe erleichtert.

Die Bundesregierung hat einen eigenen Gesetzentwurf zu diesem Thema trotz mehrmaliger Ankündigung bisher nicht vorgelegt.

In den Gesetzentwürfen der Fraktion der SPD (BT-Drucksache 12/1818) und des Bundesrates (BT-Drucksache 12/2167) werden die Unzulänglichkeiten der jetzigen Rechtslage nur teilweise angegangen: Das Wort „außerehelich“ wird in allen drei Paragraphen gestrichen und der Begriff der Vergewaltigung auf anale und orale Penetration erweitert. Ungelöst bleiben jedoch folgende Probleme:

- Die bereits kritisierten bisherigen Tatbestandsmerkmale „Gewalt“ und „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ bleiben erhalten. Durch die Hinzufügung der „Ausnutzung einer hilflosen Lage“ als drittes Tatbestandsmerkmal der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung im Entwurf der Fraktion der SPD wird die Anwendung dieser Strafvorschriften in gewissem Umfang erweitert. Der Vorschlag der Fraktion der SPD wird jedoch den Bestrebungen nach einer Beurteilung von Eingriffen in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht aus der Opferperspektive nicht gerecht, denn die Frage, ob eine hilflose Lage bestand, wird auch hier aus der Sicht des Richters beurteilt. § 237 StGB (Entführung) enthält ebenfalls die zusätzliche Voraussetzung der Ausnutzung einer hilflosen Lage. Nach der Rechtsprechung zu dieser Vorschrift ist eine solche Lage dann gegeben, wenn die Schutz- und Verteidigungsmöglichkeiten der Frau in einem Maße vermindert sind, daß sie dem ungewohnten Einfluß des Täters preisgegeben ist (vgl. BGHSt. 24, 93). Das sexuelle Selbstbestimmungsrecht muß umfassend geschützt werden. Es kann nicht darauf ankommen, auf welche Weise der entgegenstehende Wille des Opfers mißachtet wird.

Ein umfassender Schutz wird nur dann erreicht, wenn jeder Eingriff in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht, den ein Täter wissentlich gegen den Willen einer anderen Person begeht, erfaßt wird. Es ist zudem zu befürchten, daß die Gerichte auch das neu hinzukommende Tatbestandsmerkmal bei der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung ebenso wie bereits heute bei dem Gewaltbegriff restriktiver auslegen werden als bei anderen

Delikten. Die meist männlichen Richter werden ein anderes Verständnis der Situation zugrunde legen als die betroffene Frau selbst.

- Sowohl im Entwurf der Fraktion der SPD als auch im Entwurf des Bundesrates wird die Möglichkeit einer geringeren Strafe in einem „minder schweren Fall“ beibehalten. Dadurch wird auch in Zukunft der Frau quasi eine Mitschuld gegeben werden, ihr Vorleben und ihr Verhalten werden Gegenstand des Verfahrens.
- Die Entwürfe der Fraktion der SPD und des Bundesrates enthalten eine sogenannte „Versöhnungsklausel“, die es dem Gericht ermöglichen soll, die Strafe zu mildern oder von ihr abzusehen, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung ehelicher oder eheähnlicher Bindungen zwischen Opfer und Täter geboten ist. Diese Klausel würde überwiegend negative Folgen für vergewaltigte Frauen haben. Die Bestrafung des Täters wäre überwiegend von ihrer Aussage bezüglich einer stattgefundenen Versöhnung abhängig, was dazu führen kann, daß der ohnehin bestehende Druck auf das Opfer noch größer würde. Eine derartige Versöhnungsklausel gibt es in keinem anderen Offizialdelikt. Eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe wäre beispielsweise bei einer gefährlichen Körperverletzung auch dann unmöglich, wenn sie unter verheirateten Personen stattgefunden hat, die sich bereits wieder versöhnt haben. Der Frauenausschuß im Bundesrat hat sich daher am 2. Oktober 1991 entschieden gegen eine solche Versöhnungsklausel ausgesprochen.
- Beide Entwürfe setzen sich mit der strafprozessualen Lage vergewaltigter, sexuell genötigter oder mißbrauchter Frauen nicht auseinander.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, den strafrechtlichen Schutz des Rechtsgutes sexuelle Selbstbestimmung und die Situation betroffener Frauen als Zeuginnen vor Gericht oder als Nebenklägerinnen zu verbessern. Das Unrecht, das Frauen durch die Verletzung ihres sexuellen Selbstbestimmungsrechts massenhaft widerfährt, soll endlich als solches bewußt gemacht werden.

B. Zu den Einzelschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 177 StGB)

Die Neufassung ist erforderlich, um das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Frauen strafrechtlich besser zu schützen.

Geschütztes Rechtsgut der §§ 177 ff. ist die sexuelle Selbstbestimmung. In kaum einem anderen Rechtsbereich klaffen Schutzzweck und Rechtswirklichkeit soweit auseinander. So wird der Ehefrau gegenüber ihrem Ehemann das sexuelle Selbstbestimmungsrecht entzogen. Das sexuelle Selbstbestimmungsrecht gilt als weniger verletzt, wenn eine Frau anal oder oral („nur“ sexuelle Nötigung) und nicht vaginal (Vergewaltigung) penetriert wird. Besonders deutlich wird

der Unterschied zwischen Schutzzweck und Rechtswirklichkeit bei der Einstufung der Tat als minder schwerer Fall. Standen Täter und Opfer vor der Tat miteinander in geschlechtlicher Beziehung oder waren sie miteinander bekannt oder verhielt sich das Opfer „provokativ“ oder „unehrenhaft“, so wird die spätere Tat als minder schwer eingestuft. Dies macht den Eindruck, als gäbe es Situationen, in denen Frauen ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht durch bestimmte Verhaltens- oder Lebensweisen selbst zumindest teilweise verwirken können.

Nach wie vor wird als „richtige“ Vergewaltigung — und insoweit treffen sich Justiz und Volksmeinung — nur der Fall angesehen, wenn eine „unbescholtene“ Frau in einsamer Gegend von einem ihr unbekannten Mann zum Geschlechtsverkehr gezwungen wird und dabei möglichst sichtbare körperliche Verletzungen davonträgt.

Auch Gegenwehr des Opfers ist als normatives Verhaltensmuster erwünscht. Bei dem engen Gewaltbegriff, den die Rechtsprechung entwickelt hat, um einen sexuellen Angriff als „gewaltsam“ einzustufen, ist dies auch erforderlich. Nach dem Schema, „was taten sie mit ihrer linken Hand, als er ihre rechte festhielt“, werden in der Regel alle technisch möglichen Gegenwehrmaßnahmen der Frau erfragt (Teubner in: Sexuelle Gewalt, herausgegeben vom Arbeitskreis Sexuelle Gewalt beim Komitee für Grundrechte und Demokratie, Senbachtal 1985, S. 97). Dementgegen raten die mit Sexualstraftaten befaßten Polizeibehörden eher von Gegenwehr ab. Zudem läßt dieses Verständnis von Gewalt die tatsächlichen Gegenwehrmöglichkeiten der Frau völlig außer acht. Diese werden wesentlich bestimmt durch den mentalen Zustand und nicht nur durch das Ausmaß an ggf. noch verbliebener Bewegungsfreiheit und körperlicher Kraft.

Männliche Besitz- und Verfügungsrechte einerseits und Unterordnung und Unterdrückung von Frauen andererseits bestimmen die Auslegung und Kommentierung der §§ 177 ff. Wohl einmalig in Strafrechtsprechung und Literatur ist die Übernahme der Täterperspektive bei der Beurteilung, ob eine Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung vorliegt oder nicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wird beispielsweise das Versperren der Tür mit dem Körper des Vergewaltigers nicht als Gewalt angesehen, während das Versperren einer Straße durch kurzzeitiges Blockieren sehr wohl als Gewalt im Sinne der Nötigungsvorschrift bestraft wird. Dementgegen wäre gerade die umgekehrte Auslegung angebracht. Während zwischen Demonstranten/Demonstrantinnen und Polizei eher ein Gewaltgefälle zugunsten der Letzteren besteht, müßte angesichts der überlegenen Körperkraft des Mannes bereits ein geringes Maß an Bedrohung von seiner Seite ausreichen, um den Gewaltbegriff der §§ 177 ff. zu erfüllen.

Mit der Neufassung der §§ 177, 178 werden die Begriffe „Gewalt“ und „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ im Grundtatbestand ersatzlos gestrichen. Damit liegt eine Vergewaltigung bereits immer dann vor, wenn die Handlung des Täters wissentlich gegen den Willen der Frau erfolgt.

Der enge Gewaltbegriff provoziert in der Praxis opferbeschuldigende Verteidigungsstrategien. Der restriktive Gewaltbegriff des bisherigen Rechts hat in der Vergangenheit dazu geführt, daß der männliche Spiel- bzw. Gewaltraum geschützt und der Wille von Frauen für bedeutungslos erklärt wurde (Goy/Loostäter, Strafverteidiger 1982, S. 20 f.). Frauen müssen in einer für sie demütigenden Verfahrenssituation in allen Einzelheiten darlegen und beweisen, wie sie sich gegenüber männlichen Angriffen zur Wehr gesetzt haben. Und dies, obwohl kriminalistisch nachgewiesen ist, daß Frauen sich in vielen Fällen durch Gegenwehr einer Todesgefahr aussetzen.

Die Tathandlung selbst ist neu definiert. Als Vergewaltigung ist jedes Eindringen in den Körper anzusehen, hierzu gehört das vaginale, anale oder orale Eindringen. So handelt es sich beispielsweise beim erzwungenen Oral- oder Analverkehr um besonders erniedrigende Formen der Vergewaltigung, die bislang nur als sexuelle Nötigung strafbar sind. Die bisherige Rechtsprechung, die die Behandlung lediglich des Vaginalverkehrs als Vergewaltigung damit begründete, daß bei erzwungenem Oral- bzw. Analverkehr die Gefahr einer gesellschaftlich unerwünschten, weil nicht legalisierten, Zeugung nicht gegeben sei (BGHSt. 16, S. 175 ff.), ist nicht haltbar. Neu aufgenommen wurde in § 177, daß auch die Benutzung von Gegenständen unter den Tatbestand der Vergewaltigung zu subsumieren ist.

In § 178 wurde neu aufgenommen, daß auch sexuelle Handlungen des Opfers an sich selbst, die gegen seinen Willen erfolgen, unter den Begriff der sexuellen Nötigung fallen.

Die bisherige Anforderung der Rechtsprechung, nach der eine Verknüpfung von körperlicher Gewalt und Sexualverkehr vorliegen muß, wird beseitigt. Nach dem neuen Tatbestandsmerkmal „gegen ihren Willen“ muß festgestellt werden, ob der Täter gegen den Willen der verletzten Person gehandelt hat. Dabei ist physische Kraftentfaltung nur ein Indiz.

Das Wort „außerehelich“ wird gestrichen, so daß künftig auch die eheliche Vergewaltigung und sexuelle Nötigung sowie der Mißbrauch Widerstandsunfähiger unter Strafe gestellt ist. Damit wird dem Grundsatz der Unteilbarkeit des sexuellen Selbstbestimmungsrechts, das durch Eheschließung nicht beseitigt oder eingeschränkt werden kann, Rechnung getragen. Jede Frau hat gegenüber jedem Mann, auch dem Ehemann, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Die Gesetzesänderung beseitigt eine für die Ehefrau entwürdigende Gesetzeslage. Viele andere Staaten kennen die vom deutschen Gesetzgeber getroffene Unterscheidung zwischen ehelicher und nichtehelicher Vergewaltigung nicht. Die Meinung, daß mit Eingehen der Ehe die Ehefrau für ihren Ehemann jederzeit sexuell verfügbar sei, wird heute auch in der bundesrepublikanischen rechtspolitischen Diskussion nicht mehr vertreten. Mit dieser Gesetzesänderung wird somit eine längst überfällige Angleichung der Gesetzeslage an die Rechtswirklichkeit vorgenommen.

Der in dem bisherigen Absatz 2 der §§ 177, 178 geregelte minder schwere Fall ist ersatzlos gestrichen.

Das Konstrukt des minder schweren Falls hat in der Vergangenheit immer wieder dazu geführt, Frauen in „bescholtene“ und „unbescholtene“ aufzuteilen. Frauen, die dem Täter unmittelbar vor der Tat entgegenkamen bzw. dem Geschlechtsverkehr nicht „an sich“ aber zu dem vom Täter gewählten Ort und Zeitpunkt abgeneigt waren, Frauen, die sich gegen „an sich nicht unwillkommene Gewalt“ sträubten, werden als weniger schutzwürdig behandelt (Kampf, in: Sexuelle Gewalt, S. 125).

Regelmäßig nimmt die Rechtsprechung eine frühere Liebesbeziehung oder sogar eine Kneipenbekanntschaft zum Anlaß, die Tat als minder schwer einzustufen. Da in der öffentlichen Meinung von Frauen ohnehin angenommen wird, sie meinen in der Sexualität „ja“, wenn sie „nein“ sagen, ergibt sich ein weiterer Spielraum für Männer, innerhalb dessen ihre sexuellen Angriffe nicht als gewaltsam bzw. als minder schwer gewertet werden.

Für die Beurteilung der Schwere einer Tat darf es ausschließlich auf das Tatgeschehen und dessen Einwirkung auf die betroffene Frau ankommen. Vergewaltigung durch einen unbekannten Mann darf nicht mehr automatisch schwerer eingestuft werden als die durch einen Bekannten. Als Kriterium für die Bewertung des Tatgeschehens ist die Einwirkung des Täters auf die betroffene Frau — Gewaltmittel, Einsatz von Waffen, Einsatz von psychischen Druckmitteln — und die Einwirkungen für die betroffene Frau — Lebensangst, Angst vor körperlichen Verletzungen, Demütigungs- und Erniedrigungsgefühle — heranzuziehen. Diese Tatumstände können bei einer Vergewaltigung durch einen früheren Liebespartner durchaus gravierender sein als bei einer Vergewaltigung durch einen Fremden.

Zu Nummer 2 (§ 178 StGB)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (§ 179 StGB)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 68b StPO)

1. 48,6 % der Frauen, die vergewaltigt wurden und die Tat angezeigt haben, würden aufgrund ihrer Erfahrungen mit der Polizei und Gerichten keine Anzeige mehr erstatten (vgl. Weis, Die Vergewaltigung und ihre Opfer, S. 173ff.). Ein fast ebenso hoher Prozentsatz von vergewaltigten Frauen bringt die Tat überhaupt nicht zur Anzeige. Vergewaltigte Frauen sind als Zeuginnen in Gerichtsverhandlungen oft den entwürdigendsten Fragen ausgesetzt. Die Rolle der Verfahrensbeteiligten wird geradezu vertauscht: Das Opfer als Zeugin gerät

zur Mitschuldigen an der Tat. Eine Strategie in diesen Prozessen ist, an Vorurteile zu appellieren und die Glaubwürdigkeit des Opfers durch Fragen nach dem sexuellen Vorleben zu erschüttern. Ziel dieser Strategie ist, die vergewaltigte Frau entweder als Verführerin des Täters oder als sexuell unersättlich und damit immer bereitwillig unglaubwürdig zu machen. Hierzu dienen Fragen, die mit der angeklagten Tat und dem Täter in keinem Zusammenhang stehen, sondern ausschließlich das Opfer verunglimpfen. So ist es üblich, Frauen in Vergewaltigungsprozessen nach ihren sexuellen Praktiken, sexuellen Vorerfahrungen, anderen Liebhabern usw. zu befragen. Beweisanträge auf Einholung von Glaubwürdigkeitsgutachten oder über die sexuelle Reizschwelle des Opfers sind nicht selten. Dieses Vorgehen in Vergewaltigungsprozessen kann bislang praktiziert werden, weil Rechtsprechung und Literatur das Vortäuschen einer Vergewaltigung als „durchaus weiblich“ oder als „Racheakt gegen den früheren Liebhaber“ ansehen.

2. Als Neuerung hat das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 durch die Änderung in § 68a den Schutz von Zeuginnen und Zeugen dahingehend ausdehnen wollen, daß Fragen nach Tatsachen, die den persönlichen Lebensbereich von Zeuginnen und Zeugen betreffen, eingeschränkt werden. Insbesondere galt dies für Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Drucksache 10/5305, S. 10). Um einen ausreichenden Schutz vor detaillierten Fragen nach dem Sexualleben zu erreichen, ist die Vorschrift des bestehenden § 68a aber völlig unzureichend. Denn derartige Befragungen bleiben zulässig, sofern sie als unerläßlich erachtet werden. Damit ist genügend Spielraum für Interpretationen geblieben, wann Fragen, die das Sexualleben berühren, unerläßlich sind. Eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung kann niemals durch ein — wie auch immer geartetes — sexuelles Vorleben abgemildert werden. Für die konkrete Beurteilung der Tat darf dies keine Rolle spielen. Die Erfahrungen aus der Rechtsprechung zeigen, daß der geänderte § 68a nicht zu einer Ausweitung des Schutzes von Zeuginnen geführt hat.
3. Der mit diesem Gesetz neu eingefügte § 68b StPO ist ausschließlich in Verfahren, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Gegenstand haben, anzuwenden. Fragen nach dem sexuellen Vorleben des Opfers sind danach künftig unzulässig, d. h. die neue Vorschrift beinhaltet ein konsequentes Frageverbot. Es soll das Opfer vor Befragungen schützen, die mit der angeklagten Tat in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, sondern sich ausschließlich auf das sexuelle Vorleben der Verletzten beziehen. Die Einfügung dieses verfahrensrechtlichen Sonderschutzes ist so lange erforderlich, bis in Rechtsprechung und Literatur akzeptiert sein wird, daß das „Nein“ einer Frau ernstgenommen werden muß. Und zwar unabhängig davon, wie oft sie in welcher Situation, mit welcher Bekleidung und mit wem und unter welchen Bedingungen zuvor „ja“ gesagt hat.

Die Einfügung einer verfahrensrechtlichen Sondervorschrift stellt sicher, daß keine weitere Einschränkung der Rechte von Angeklagten auf Verteidigung erfolgt.

4. Absatz 2 enthält des weiteren ein Beweisverwertungsverbot für die Fälle, in denen — gleich in welcher Weise — Tatsachen bekanntgeworden sind, die sich auf das sexuelle Vorleben der Verletzten beziehen, ohne mit der angeklagten Straftat in direktem Zusammenhang zu stehen. Damit soll ausgeschlossen werden, daß durch geschickte Fragestellungen der Verletzten Äußerungen entlockt werden oder die von anderen Zeugen/Zeuginnen vorgetragenen Tatsachen über das sexuelle Vorleben der verletzten Frau als Beweis zugunsten des Angeklagten verwertet werden.

Zu Nummer 2 (§ 140 Abs. 2 StPO)

Bei dieser Änderung handelt es sich um die Ergänzung der Fälle der notwendigen Verteidigung. Da in dem neu einzufügenden § 397 b StPO eine anwaltliche Beiordnung für die Verletzten von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorgesehen ist, muß gewährleistet sein, daß auch Beschuldigte sich der Hilfe eines Rechtsbeistandes sicher sein können.

Zu Nummer 3 (§ 247 Abs. 2 StPO)

1. Die Konfrontation mit dem Täter stellt für das Opfer einer Sexualstraftat fast immer eine neue Traumatisierung dar (vgl. Laubach, in: Sexuelle Gewalt, a. a. O., S. 110). Die Dunkelziffer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist nicht zuletzt deshalb extrem hoch, weil Frauen die demütigende Prozedur vor Gericht und das Wiedersehen mit dem Täter nicht ertragen können. Viele Frauen erleben die Täterkonfrontation im Gerichtssaal und ihre Vernehmung in Anwesenheit des Täters als Qual.
2. Eine Erweiterung der Möglichkeiten, den Täter während der Vernehmung des Opfers auszuschließen, ist mit dem Opferschutzgesetz in der ergänzten Fassung des bestehenden § 247 StPO erfolgt. Allerdings ist die Fassung noch nicht geeignet gewesen, dem Interesse und Wohl der Verletzten wirklich Rechnung zu tragen: Zum einen ist die Ausschließungsvoraussetzung „dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für ihre Gesundheit“ zu restriktiv gefaßt, zum anderen fehlt die Ausgestaltung dieser Vorschrift als allein verbindliches Antragsrecht des Opfers.
3. Absatz 2 ist eine Ausnahmenvorschrift und gilt nur in Verfahren, die eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Gegenstand haben, da hier das Opfer der Sexualstraftat schutzwürdig ist und demgegenüber das Interesse des Angeklagten an der Teilnahme an der Hauptverhandlung zurückzutreten hat. Voraussetzung für den Ausschluß des Angeklagten ist, daß die Geschädigte lediglich

einen „erheblichen Nachteil für das Wohl“ darlegt. Insofern grenzt sich die Neufassung des Absatzes 2 gravierend von Satz 2 bestehender Fassung ab, der „die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die (... seine) Gesundheit“ fordert. Faktisch sind derartige Bedingungen nur in äußerst seltenen Fällen zu erfüllen. Der Ausschluß darf nach der Neufassung nur dann erfolgen, wenn die Geschädigte es beantragt und der Angeklagte durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin verteidigt wird.

Das Antragserfordernis sichert, daß die Geschädigte selbst überprüfen und entscheiden kann, ob sie der Ansicht ist, daß der Ausschluß des Angeklagten während ihrer Aussage unverzichtbar ist oder nicht. Der Verweis auf Absatz 1 Satz 4 sichert die Information des Angeklagten auch durch das Gericht.

4. Die Belehrungspflicht in Absatz 3 sichert, daß die Geschädigte über ihr Antragsrecht Kenntnis erlangt.

Zu Nummer 4 (§ 397 StPO)

Mit der Änderung des § 397 StPO ist beabsichtigt, der Nebenklage die Befugnis zurückzugeben, die sie vor Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes vom 18. Dezember 1986 hatte. Es waren — und sollen wieder sein — die Befugnisse, die für die Privatklage bestehen. Das Opferschutzgesetz hatte gegenüber der zuvor geltenden Regelung zum Ziel, eine Doppelbesetzung der Anklageposition durch „die für den Nebenkläger geltenden Pauschalverweisungen auf die Rechte des Privatklägers“ (Drucksache 10/5305, S. 13) aufzuheben. Falsch an dieser Auffassung war die Annahme einer Doppelbesetzung der Anklageposition. Erfahrung von Vergewaltigungsprozessen war vielmehr, daß die Staatsanwaltschaft als Anklagevertreterin gegen die entwürdigende Vernehmung von Vergewaltigungsopfern nicht eingeschritten ist. Damit einher ging eine lückenhafte Befragung übriger Prozeßbeteiligter. Durch Änderung des § 397 werden der Nebenklage keine Mittel in die Hand gegeben, die die Staatsanwaltschaft nicht ohnehin schon anwenden konnte. Der Nebenklagevertretung kommt vielmehr die Funktion zu, dafür zu sorgen, daß Geschädigte keinen Millimeter mehr als nach der Prozeßordnung unumgänglich durch das Verfahren in Mitleidenschaft gezogen werden (Selig, Strafverteidiger 1989, S. 500). Allenfalls Versäumnisse der Staatsanwaltschaft können aufgefangen werden.

Die mit dem Opferschutzgesetz eingetretenen Einschränkungen der Verfahrensrechte für wörtliche Protokollierung und Verlesung von Aussagen und Äußerungen in der Hauptverhandlung gemäß § 273 Abs. 3, Aussetzung der Hauptverhandlung gemäß § 246 Abs. 2, § 265 Abs. 4, Verteidigung von Sachverständigen gemäß § 79 Abs. 1, Urkundenverlesung gemäß § 279 Abs. 2, Unterbrechung der Hauptverhandlung gemäß § 222 Abs. 2 sowie Einhaltung der Ladungsfristen gemäß § 385 Abs. 2 werden mit dieser Änderung rückgängig gemacht.

Als Neuerung gegenüber der Fassung des § 397 vor Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes tritt hinzu, daß die Nebenklage von Beteiligungsrechten bei Einstellung des Verfahrens nach §§ 153, 153 a und 154 fortan nicht mehr ausgeschlossen ist.

*Zu Nummer 5 (§ 397 a), Nummer 6 (§ 397 b),
Nummer 7 (§ 400)*

Mit dem Opferschutzgesetz ist eine Einschränkung der Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für den/die der Nebenklage beigeordneten Rechtsanwalt/Rechtsanwältin erfolgt. In der zuvor bestehenden Regelung vor Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes war die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes unter den gleichen Bedingungen möglich wie im Falle der Privatklage. Durch die Einfügung des § 397 a in der geltenden Fassung wurde die Durchsetzung eines Prozeßkostenhilfegesuches erheblich erschwert; denn maßgeblich sind nicht nur die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Prinzipien, sondern darüber hinaus eine schwierige Sach- oder Rechtslage, daß die Verletzten ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen können oder ihnen dies nicht zugemutet werden kann.

Diese Einschränkung der Voraussetzung der Prozeßkostenbewilligung führt dazu, daß Verletzte von der Möglichkeit, sich als Nebenkläger/Nebenklägerinnen durch einen fachkundigen Beistand beraten und vertreten zu lassen, zurückgehalten werden. Allein prozeßökonomische Gesichtspunkte haben bei dieser Regelung im Opferschutzgesetz Pate gestanden. In der mit diesem Gesetz beabsichtigten Änderung der Fassung des § 397 a Abs. 1 darf dieser Aspekt keine Rolle mehr spielen. Die Ansprüche auf Prozeßkostenhilfe sollen sich auf die Erwägungen beschränken, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten herangezogen werden.

Aber selbst diese Regelung ist mit dem Kostenrisiko bei Hinzuziehen einer/eines Rechtsanwältin/Rechtsanwalts behaftet. Im Privatklageverfahren gilt eine entsprechende Regelung, so daß hier Nebenkläger/Nebenklägerinnen prinzipiell nicht den Privatklägern/Privatklägerinnen gegenüber bevorzugt werden sollen. Aber eine Einschränkung der Bewilligung im Hinblick auf fehlende finanzielle Mittel und hinreichende Erfolgsaussicht der Nebenklage kann Nebenklägern/Nebenklägerinnen bei Verfahren, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Gegenstand haben, nicht zugemutet werden. Gegenüber den übrigen Prozeßbeteiligten bedeutet dies wegen unzureichender Kenntnis des materiellen und prozessualen Rechts eine Benachteiligung der Nebenklage. Daher ist nach § 397 b im Bereich von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Nebenklägerin eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt nach ihrer Wahl auf Kosten der Staatskasse beizuordnen.

Der geltende § 400 Abs. 1 erhält weitergehende Einschränkungen der Rechtsmittelbefugnisse der Nebenklage. Damit ist der Nebenklage praktisch nur noch bei Freispruch eine Rechtsmittelbefugnis zugestanden, das Strafmaß ist für die Nebenklage damit

nicht mehr rechtsmittelfähig. Durch die Neufassung des bestehenden Absatzes 1 wird diese Einschränkung aufgehoben.

Zu Nummer 8 (§ 406 f Abs. 2 StPO)

Bei dieser Einfügung handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung. Durch einen in diesem Gesetz neu eingefügten § 171 c GVG, der einen weiteren Tatbestand des Ausschlusses des Angeklagten enthält, dient diese Verweisung dazu, die Befugnisse des Nebenklagebeistands auf Ausschluß des Angeklagten nach § 171 c des GVG zu erweitern.

*Zu Artikel 3 (Änderung des
Jugendgerichtsgesetzes)*

Die Neuregelung des § 80 Abs. 3 JGG dieses Gesetzes beläßt es bei der grundsätzlichen Unzulässigkeit der Nebenklage im Jugendstrafverfahren. Eine Ausnahme gilt nur, wenn eine Straftat gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht Gegenstand des Verfahrens ist. Die Situation des Opfers einer solchen Straftat vor den Jugendgerichten ist identisch mit der vor den Erwachsenenstrafgerichten. Der durch die Änderung des § 397 b StPO intendierte prozessuale Schutz des Opfers muß daher auch auf das Jugendstrafverfahren erstreckt werden. Der besondere Charakter des Jugendstrafverfahrens steht dem nicht entgegen. Es spricht einiges dafür, daß sich der jugendliche Täter mit dem Opfer auseinandersetzt. Satz 3 stellt klar, daß die Kosten der Nebenklage nicht durch den Jugendlichen zu tragen sind. Dies ergibt sich aus der Neueinfügung des § 397 b StPO.

*Zu Artikel 4 (Änderung des
Gerichtsverfassungsgesetzes)*

Zu Nummer 1 (§ 171 c GVG)

1. Der neu eingefügte § 171 c GVG berücksichtigt Erfahrungen aus Vergewaltigungsprozessen, in denen die öffentliche Erörterung des Tatbestandes zu einer schwerwiegenden, unerträglichen Belastung für die Geschädigte wurde. Es ist Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung während ihrer Verhandlung freizustellen, ob das Tatgeschehen in öffentlicher Hauptverhandlung erörtert werden soll oder nicht. Deshalb regelt § 171 c, daß die Öffentlichkeit nur auf Antrag der Geschädigten während ihrer Vernehmung ausgeschlossen werden kann.
2. Gegen Einschränkungen des Prinzips der Öffentlichkeit — wie sie durch § 171 b GVG mit dem Opferschutzgesetz erfolgt sind — sprechen grundsätzliche rechtspolitische Erwägungen, die gerade auch in Verfahren bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Tragen kommen. In Vergewaltigungsprozessen schützt eine nichtöffentliche Vernehmung des Opfers Gerichte, Staatsanwaltschaft und Verteidigung, wenn sie der Geschädig-

ten Fragen nach ihrem sexuellen Vorleben stellen und sie damit verunglimpfen und unglaubwürdig machen wollen. Eine kritische Öffentlichkeit in solchen Prozessen kann auch Schutz und Beistand für das Opfer bedeuten. Von daher sind in Verfahren, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Gegenstand haben, Einschränkungen des Öffentlichkeitsprinzips nicht vertretbar, es sei denn, dies ist ausdrücklicher Wunsch der Geschädigten. Daher darf allein ihr das uneingeschränkte Antragsrecht auf zeitweiligen Ausschluß der Öffentlichkeit zustehen.

3. Absatz 2 des neu eingefügten § 171 c GVG stellt sicher, daß die Geschädigte vor ihrer Vernehmung über ihr Antragsrecht zu belehren ist.

Zu Nummern 2 und 3 (§ 173 Abs. 2, § 174)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die durch die Einfügung des § 171 c GVG bedingt sind.

Zu Artikel 5 (Änderung des
Arbeitsgerichtsgesetzes)

Es handelt sich bei der Änderung um eine ergänzende Verweisung, die durch die Neueinfügung des § 171 c GVG erforderlich ist.

Zu Artikel 6 (Überleitungsvorschriften)

Artikel 6 enthält die Überleitungsvorschriften. Absatz 1 stellt klar, daß die mit Artikel 2 (Änderung der Strafprozeßordnung) und den Verfahrensvorschriften in den Artikeln 3 und 5 beabsichtigten Änderungen bereits in schwebenden Verfahren zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

